

- wirtschaftlich und
- organisatorisch

in das Unternehmen des Organträgers mit dem Ziel eingegliedert ist, dass daraus ein Organkreis beziehungsweise eine Organschaft entsteht. Auch eine Personengesellschaft⁵ kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Organgesellschaft sein. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass Organträger nur Unternehmer sein muss. Die umsatzsteuerliche Organschaft ist strikt von der körperschaftlichen (§ 14 ff. KStG⁶) oder gewerbsteuerlichen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG⁷) Organschaft in Deutschland zu trennen.

a Finanzielle Eingliederung

Unter der finanziellen Eingliederung ist der Besitz der entscheidenden Anteilmehrheit an der Organgesellschaft zu verstehen, die es dem Organträger ermöglicht, durch Mehrheitsbeschlüsse seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen. Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse den Stimmrechtsverhältnissen, ist die finanzielle Eingliederung gegeben, wenn die Beteiligung mehr als 50 % beträgt, sofern keine höhere qualifizierte Mehrheit für die Beschlussfassung in der Organgesellschaft erforderlich ist⁸.

b Wirtschaftliche Eingliederung

Wirtschaftliche Eingliederung bedeutet, dass die Organgesellschaft nach dem Willen des Unternehmers im Rahmen des Gesamtunternehmens, und zwar in engem wirtschaftlichem Zu-

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Definition der umsatzsteuerlichen Organschaft**
 - Finanzielle Eingliederung
 - Wirtschaftliche Eingliederung
 - Organisatorische Eingliederung

Fallbeispiele
- 2 Rechtsfolge der umsatzsteuerlichen Organschaft**
- 3 Automatismus**
- 4 Personengesellschaften**
- 5 Organschaft in der Insolvenz**
- 6 Status der Schweiz und Wirkungen der Organschaft**
- 7 Organträger im Inland**
- 8 Organträger im Ausland**
- 9 Fazit**

sammenhang mit diesem, wirtschaftlich tätig ist⁹. Sie kann bei entsprechend deutlicher Ausprägung der finanziellen und organisatorischen Eingliederung bereits dann vorliegen, wenn zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft auf Grund gegenseitiger Förderung

¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 26.05.2017 III C 2 – S 7105/15/10002, BStBl 2017 I, 790; Volltext des BMF-Schreibens ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

² Volltext des UStAE ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

³ Deutsches Umsatzsteuergesetz.

⁴ GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder AG (Aktiengesellschaft).

⁵ GmbH & Co. KG (Kommanditgesellschaft) oder OHG (offene Handelsgesellschaft).

⁶ Deutsches Körperschaftsteuergesetz.

⁷ Deutsches Gewerbesteuergesetz.

⁸ Vgl. BFH-Urteil vom 1.12.2010 – Az.: XI R 43/08 und Abschnitt 2.8. Abs. 5 Sätze 1 und 2 UStAE.

⁹ Vgl. BFH-Urteil vom 22.6.1967 – Az.: V R 89/66.